

Bei der Abhängigkeit der Flurschützen von der Jagdgenossenschaft würden Ungebührrnisse in Ausübung der Jagd mitunter vorkommen, höchstens könne man sich dazu verstehen:

„daß dem Flurschützen gestattet werde, bei Ausübung der Jagd zu seiner Hülfe, je nach örtlichen Verhältnissen, noch ein bis zwei Mann zuzuziehen.“

Gegen Abänderung oder Aufhebung der Bestimmungen der §§. 2 und 3 sub a und b gingen der Regierung minder wesentliche Bedenken bei.

Bezüglich der Petition der Gemeinde Dorfhain, sowie der Petition der Gemeinden zu Borsdorf und sechs andern Ortschaften, deren Gesuch Verminderung des Wildstandes in dem Gröllenburger Wald, sowie auf gänzliche oder doch wesentliche Beschränkung der Schon- und Hegezeit gerichtet ist und was noch das Petikum von Dorfhain betrifft,

„die Gestattung der Anstellung von mehr als zwei Flurschützen“,
so wurde die Anfrage:

„ob die in der Petition geschilderten Uebelstände in der Maasse stattfinden?“

Seiten des königlichen Commissars dahin beantwortet:

„Die Staatsregierung habe, um genaue Kenntniß von dem Thatbestande zu erlangen, den Herrn Obersteuerrath Hennig unter Beirath anderer Sachverständigen diese Angelegenheit näher untersuchen lassen.

Das Resultat sei aber nach genauer Taxe ein minder erhebliches gewesen, als nach Angabe der Betroffenen habe angenommen werden müssen. Zum Theil habe sich der Schaden nach den hierüber abgegebenen Gutachten auf einen sehr geringen Werth reducirt.

Im Uebrigen sei Seiten der Regierung Alles geschehen, um insbesondere durch Abminderung des Wildstandes die Wildschäden möglichst zu mindern, namentlich habe man angeordnet, daß noch in letzterer Jagdperiode an den Grenzen der betreffenden Fluren acht Stück Hochwild abgeschossen werden sollten.

Auch habe das Forstpersonal Anweisung erhalten, das Wild in der verflossenen Zeit von den betreffenden Feldern möglichst zu verscheuchen, in der Jagdzeit aber diese Beunruhigung zu unterlassen.

Wie man aber in dieser Hinsicht bei der Ablösung auf die angrenzenden Fluren Rücksicht genommen habe, gehe daraus hervor: daß man von den Fluren, welche hauptsächlich unvermeidlichem Wildschaden ausgesetzt gewesen sind, für Ueberlassung früherer fisciischer Jagd, keine Ablösungssumme beansprucht habe.

In der Regel werde das Abschießen auf den fünften Theil des ermittelten Wildstandes bestimmt, eine größere Ausdehnung könne man aber demselben nicht geben, ohne den Wildstand zu sehr zu verringern.“

Endlich in Bezug auf eine kürzere Schon- und Hegezeit bemerkte der Herr Commissar:

„daß das Beginnen der Hegezeit mit dem 1. Februar jeden Jahres, lediglich auf Antrag der Kammern, auf diesen Termin festgestellt worden, auch der Landesculturrath sich ausdrücklich für diese Feststellung erklärt habe.

Den Anfang der Jagd früher als den 1. September eintreten zu lassen, sei um so weniger thunlich, je öfterer wegen später eintretender Erndte dieser Termin in manchen Theilen des Landes hinausgeschoben werden müsse.“

Nach dieser der Deputation gewordenen Erklärung und Auskunftsertheilung Seiten der Staatsregierung glaubt dieselbe zuvörderst die Verpflichtung zu haben, die Grundzüge anzudeuten und in Berathung zu ziehen, die von der Staatsregierung einer neuen Gesetvorlage nach Ansicht der Deputation zu Grunde gelegt werden sollen.

Nach den vielen laut gewordenen Klagen, auch über einzelne Bestimmungen der Verordnung von 1851 und die dadurch hervorgerufenen Uebelstände und Beschränkungen der Jagdausübung, in- und außerhalb der Kammer, ferner nach genauerer Erwägung und Prüfung der hierüber bei der Zweiten Kammer eingegangenen Petitionen und Beschwerden, erlaubt sich die Deputation, nachdem sie sich schon in Vorstehendem gutachtlich geäußert hat, etwas weiter gehende fundirende Sätze zu einer künftigen Gesetvorlage der Kammer in Vorschlag zu bringen.

Mit Rücksicht auf die ziemliche Vereinbarung beider Kammern über die Gesetvorlage von 1851 glaubt die Deputation den Wünschen der Regierung und der Kammern entgegen zu kommen, wenn sie in der Hauptsache als Basis zu der neuen Gesetvorlage die Verordnung von 1851 festgehalten zu sehen wünscht.

In Erwägung aber auch, daß inzwischen und seit dieser Zeit die Sachlage, mittelst der ergangenen gesetzlichen Bestimmungen über die Jagdablösungen, nach Ansicht der Majorität eine wesentlich veränderte geworden ist, erlaubt sich die Deputation einzelne Paragraphen der Verordnung von 1851 zu bezeichnen, die in der neuen Gesetzgebung eine veränderte Fassung erhalten sollen.

Nachdem sich die Deputation einer nochmaligen eingehenden Berathung dieser Angelegenheit unterzogen, empfiehlt sie der Kammer, folgende Gesichtspunkte hierbei in Erwägung zu ziehen:

Eine von der Behörde weniger zu beschränkende Berechtigung in Betreff der Art und Weise der Ausübung der Jagd, wie es zeither nach §. 16 der Verordnung von 1851 Vorschrift gewesen ist. Eine größere Ausdehnung der Bildung von eigenen Jagdbezirken auf solchen Fluren, die ein zusammenhängendes Jagdareal von weniger als 300 Ackerfläche enthalten, soweit dieser Gewährung keine erheblichen Bedenken entgegen stehen.

Diese zeither bestandene beschränkende Bestimmung hat zu vielseitigen Bitten und Beschwerden Veranlassung gegeben und es kann nur erwünscht sein, in geeigneter Weise die §§. 5 und 8 der Verordnung von 1851 in möglichst liberaler Form für die fraglichen Gemeindebezirke in der neuen Vorlage aufzunehmen, um diese höchst unangenehmen vorgekommenen Conflictte endlich zu beseitigen.

Ferner dürfte im Interesse einer pfleglichen Jagd es nicht unzweckmäßig erscheinen, wenn ein freier Austausch einzelner Parzellen benachbarter Gemeindefluren zur bessern Arrondirung der Jagdbezirke gestattet würde; eine solche geregeltere Abgrenzung eines Jagdbezirks würde, abgesehen von der hierdurch erzielten Zweckmäßigkeit, auch ein freundschaftliches Einvernehmen der Grenznachbarn begünstigen. Weiter wäre der Staatsregierung bei Abfassung einer neuen Vorlage zur Erwägung anheim zu geben, inwieweit dabei eine Abkürzung der Schon- und Hegezeit zur Verhütung künftiger Wildschäden mit zu berücksichtigen sei, um endlich auch diese von Landtag zu Landtag sich wiederholenden Klagen zu beschwichtigen. Endlich fand man es zwar für unbedenklich, noch die §§. 4 bis zum Schluß der Verord-